

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

37. Jahrgang

Erscheinungstag: 28. April 2009

Nr. 06/2009

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|---|----------------|
| 1. Endausbau der Bebauungsplangebiete Nr. 46 A „Erweiterung am Krummen Morgen“, Nr. 50 „An der Mühle“, Nr. 54 „Monesfeld“;
hier: Informationsveranstaltungen am 19.05.2009 | 40 |
| 2. Überschwemmungsgebiet der Rur;
hier: Öffentliche Auslegung der Bezirksregierung Köln | 41 - 42 |
| 3. 46. Änderung des Flächennutzungsplanes;
hier: Genehmigung | 43 - 45 |
| 4. Bebauungsplan Nr. 75 „Mittlerer Weg“ in Wassenberg-Birgelen;
hier: Satzungsbeschluss | 46 - 48 |
| 5. Änderung der Sprechzeit des VDK, Kreisverband Heinsberg | 49 |
| 6. Das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009 | 50 - 52 |
| 7. Stellenausschreibung;
hier: Ausbildungsstelle zur/zum Verwaltungsangestellten bei der Stadtverwaltung Wassenberg zum 1. August 2010 | 53 |
| 8. Teileinziehung eines Bereiches des Roßtorplatzes (Einbau eines Kellerabganges vor dem Haus Nr. 14) | 54 - 55 |

Bekanntmachung

Endausbau der Bebauungsplangebiete

1. Nr. 46 A „Erweiterung am Krumpfen Morgen“ in der Ortschaft Birgelen
2. Nr. 50 „An der Mühle“ in der Ortschaft Ophoven
3. Nr. 54 „Monesfeld“ in der Ortschaft Myhl

hier: Informationsveranstaltungen

Die Straßen in den o.g. Bebauungsplangebieten sollen im Jahre 2009 ausgebaut werden. Im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung werden die Entwürfe der Ausbauplanung mit den Grundstückseigentümern in diesen Bebauungsplangebieten erörtert.

Diese Informationsveranstaltungen finden am

Dienstag, dem 19.05.2009

im Rathaus (Ratssaal)

Roermonder Straße 25 – 27, 41849 Wassenberg

zeitlich wie folgt statt:

18.00 Uhr Bpl. 46 A „Erweiterung am Krumpfen Morgen“
19.00 Uhr Bpl. 50 „An der Mühle“
20.00 Uhr Bpl. 54 „Monesfeld“

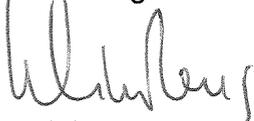
Im Laufe der Veranstaltungen werden die Entwurfsplanungen vorgestellt und erläutert.

Anregungen und Bedenken zu den vorgestellten Entwurfsplanungen werden aufgenommen und in einer Niederschrift festgehalten.

Mit dem Ergebnis der Informationsveranstaltungen wird sich der Bauausschuss in seiner Sitzung am 28.05.2009 befassen.

Wassenberg, den 16.04.2009

Der Bürgermeister



Winkens

Öffentliche Bekanntmachung
Az.: 54.1.12.1-Ru

Nach § 31b Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet der Rur von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. Es ist eine Beteiligung unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung werden gemäß § 112 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Rur auswirkt, und zwar in der Zeit

vom 11.05.2009 bis 12.06.2009 einschließlich bei der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N2 / N3, 41849 Wassenberg während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum 10.07.2009, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N2 / N3, 41849 Wassenberg oder bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Soweit gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, die innerhalb der Frist des § 73 Abs. 4 VwVfG NRW eingegangen sind, wird die Verfahrensbehörde über

diese entscheiden. Sind mehr als 50 Zustellungen der Entscheidung über die Einwendungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem die Entscheidung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem ortsüblich, in dem Bereich in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt gemacht wird.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 06.04.2009
Im Auftrag

gez. Vesper

Bekanntmachung

46. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Genehmigung

Die vom Rat der Stadt Wassenberg am 06.11.2008 beschlossene 46. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung am 22.04.2009, Az.: 35.2.11-57-24/09 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) genehmigt.

Die Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den in der beigefügten Übersichtskarte umgrenzten Bereich.

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27, aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §§ 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380).

Sollten durch die Änderung der Bauleitplanung die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

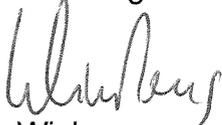
Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Wassenberg, den 24. April 2009

Der Bürgermeister


Winkens

STADT WASSENBERG

46. Änderung des Flächennutzungsplanes in Wassenberg- Birgelen



Geltende Fassung vom 27.03.1985

Geänderte Fassung

— — — Änderungsbereichgrenze

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 75 „Mittlerer Weg“ in Wassenberg-Birgelen; hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 06.11.2009 den Bebauungsplan Nr. 75 „Mittlerer Weg“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan liegt mit textlichen Festsetzungen, Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27 aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §§ 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 75 „Mittlerer Weg“ sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380).

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

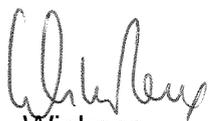
Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

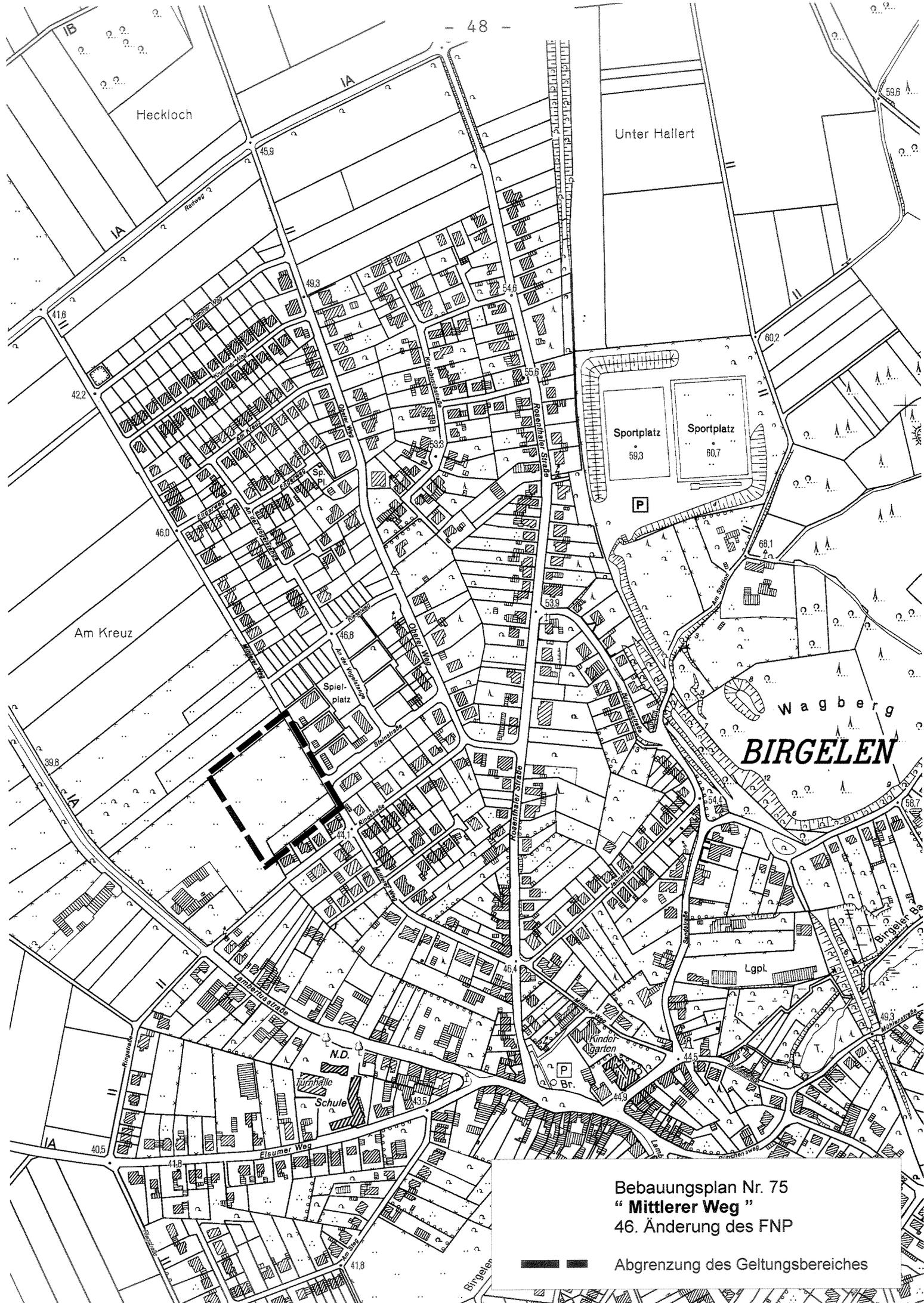
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Wassenberg, den 24. April 2009

Der Bürgermeister


Winkens



Bebauungsplan Nr. 75
"Mittlerer Weg"
46. Änderung des FNP

 Abgrenzung des Geltungsbereiches

B e k a n n t m a c h u n g

Die Sprechstunde des VDK,
Kreisverband Heinsberg, findet
ab **Mai 2009** nach wie vor am
1. Dienstag im Monat statt.

Die Sprechzeit ist nun von
14.00 bis 15.00 Uhr.

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-als Wahlbehörde-

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 07. Juni 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Wassenberg wird in der Zeit vom 18. bis 22. Mai 2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten, im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 006, 41849 Wassenberg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 22. Mai 2009, bis 13.00 Uhr, bei der Wahlbehörde der Stadt Wassenberg, Rathaus Wassenberg, Zimmer 006, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Heinsberg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,
 - b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Juni 2009, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er/sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm/ihr auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

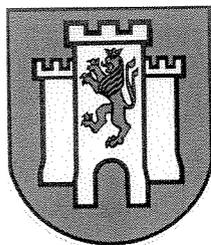
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

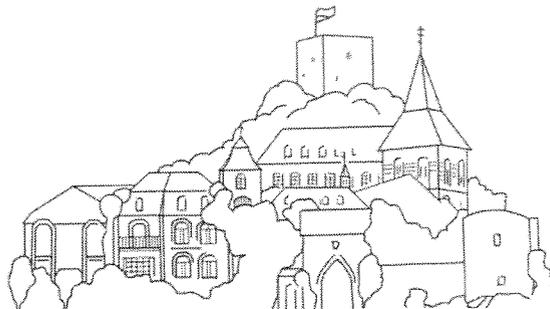
Wassenberg, den 27. April 2009


Winkens



Die
Stadt Wassenberg

bietet zum **1. August 2010**
folgende **Ausbildungsstelle** an:



Verwaltungsfachangestellte/r

Einstellungsvoraussetzung ist der Nachweis mindestens des Hauptschulabschlusses (Klasse 10) oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand bei Beginn des Ausbildungsverhältnisses. Erwartet werden mindestens befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik.

Eine Weiterbeschäftigung nach Abschluss der dreijährigen Ausbildung kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden. Im Interesse der Frauenförderung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht; ebenso sind Bewerbungen von Schwerbehinderten willkommen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (insbesondere Kopie des letzten Schulzeugnisses) werden bis spätestens **22. Mai 2009** erbeten an den

Bürgermeister der Stadt Wassenberg
Fachbereich Personal und Organisation
Roermonder Straße 25 - 27, 41849 Wassenberg

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten. Bitte haben Sie daher Verständnis dafür, dass uns zugesandte Hefter, Klarsichthüllen usw. nicht zurückgeschickt werden.

Bekanntmachung
über die Absicht einer Teileinziehung
eines Bereiches des Roßtorplatzes (Einbau eines
Kellerabganges vor dem Haus Nr. 14)

Es wird hiermit die Absicht bekannt gemacht, dass zur Durchführung baulicher Veränderungen vor dem Haus Am Roßtor 14, 41849 Wassenberg (Einbau einer Kellerabganges) die in der Anlage gekennzeichnete Teilfläche des Roßtorplatzes (insgesamt 7,59 qm) nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW. S. 1028) in der z.Zt. gültigen Fassung, teileingezogen werden soll.

Nach den Bestimmungen des § 7 StrWG NW können der Öffentlichkeit gewidmete Straßen und Plätze eingezogen werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für die Einziehung sprechen. Dies ist in dem vorliegenden Fall gegeben.

Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach dieser Bekanntmachung Einwendungen beim Fachbereich Ordnung der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, Zimmer 005, erhoben werden.

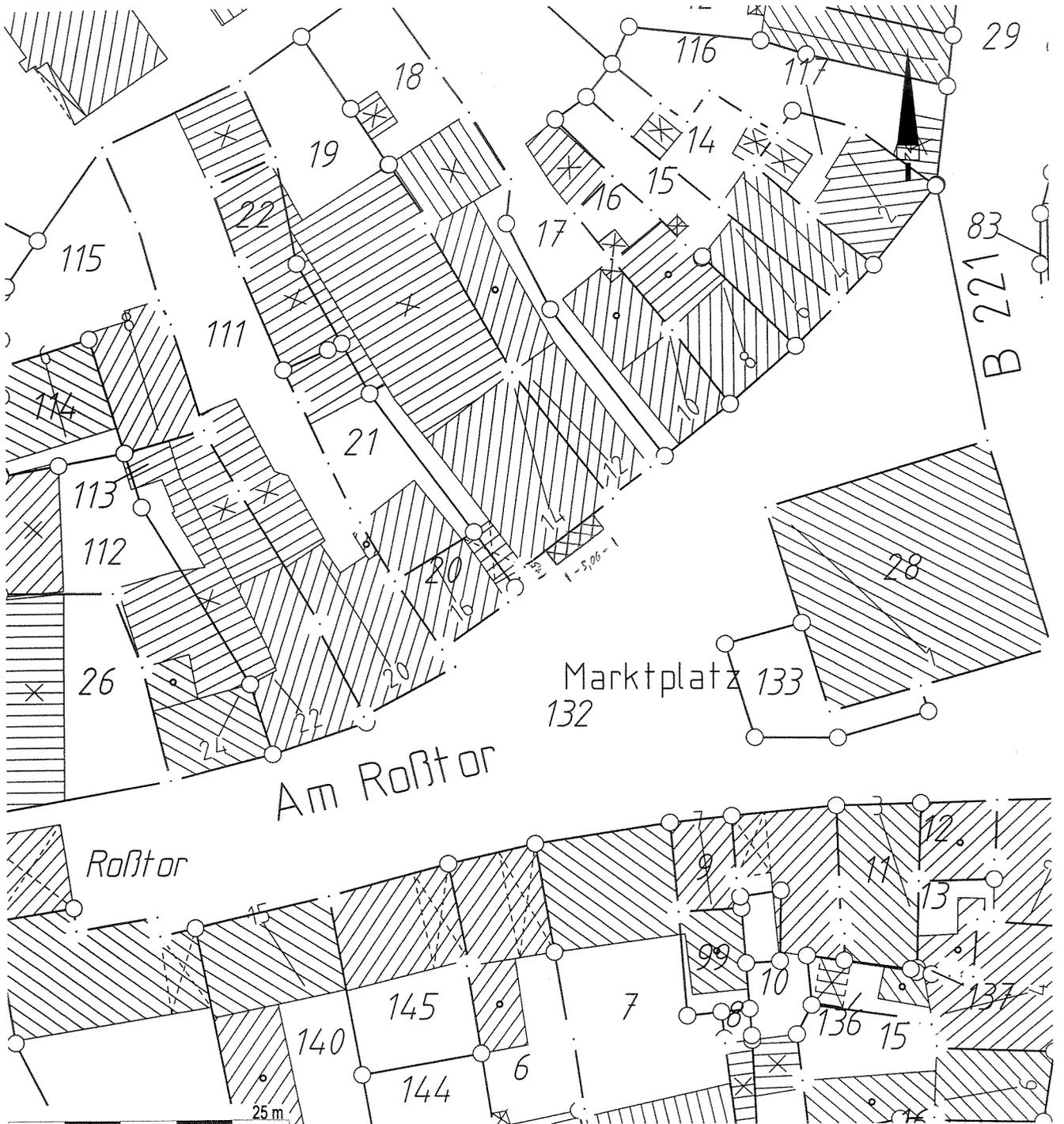
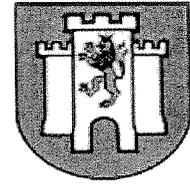
Wassenberg, den 28. April 2009

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Winkens

Stadt Wassenberg

Bemerkung:



Gemarkung Wassenberg
Flur 11